



Amtliche Bekanntmachung

2008

Ausgegeben Karlsruhe, den 22. Dezember 2008

Nr. 98

Inhalt

Seite

Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der
Universität Karlsruhe (TH)

568

Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Karlsruhe (TH)

Der Senat der Universität Karlsruhe (TH) hat auf Grund von § 8 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 19 I Satz 2 Nr. 12 Landeshochschulgesetz (LHG) am 17. Dezember 2007 sowie am 14. Juli 2008 die folgende Änderung der Grundordnung beschlossen. Der Universitätsrat hat in seinen Sitzungen vom 05. Dezember 2007 und vom 15. September 2008 eine Stellungnahme gemäß § 20 Abs. 1 Satz 3 Nr. 13 LHG abgegeben.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat am 25. April 2008, 05. Juni 2008 und am 28. November 2008 seine Zustimmung, Az.: 41-7323.1-104/8/1, 41-7323.1-104/9/1, erklärt.

Der Rektor hat am 22. Dezember 2008 der Änderung der Grundordnung zugestimmt.

Artikel 1: Änderung der Grundordnung

I. § 6 Absatz 2 Satz 4 erhält folgenden Wortlaut:

„Wiederwahl ist zulässig.“

II. Nach § 11 werden folgende § 11 a, § 11 b, § 11 c eingefügt:

„§ 11 a Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen

(1) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen (Universitätseinrichtungen) nach § 15 Abs. 7 LHG sind rechtlich unselbstständige Einheiten der Universität, denen für die Durchführung der Aufgaben der Universität Personal, Sachmittel und Räume zur Verfügung gestellt werden.

(2) Wissenschaftliche Einrichtungen, wie zum Beispiel Institute, dienen der Durchführung von Forschung, Lehre und Studium. Sie können gemäß § 15 Abs. 7 LHG einer oder mehreren Fakultäten oder als zentrale Einrichtung dem Rektorat zugeordnet sein. Für gleiche oder verwandte Fächer soll in der Regel nur eine wissenschaftliche Einrichtung gebildet werden; sie kann in Abteilungen gegliedert werden.

(3) Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen sind dem Rektorat zugeordnet. Das Rektorat kann allgemein oder im Einzelfall bestimmen, dass wissenschaftliche Einrichtungen auch Dienstleistungen für andere Universitätseinrichtungen oder für einzelne Mitglieder der Universität zu erbringen haben.

(4) Betriebseinrichtungen (Bibliotheken, Rechenzentren, Werkstätten, Versorgungs- und Hilfsbetriebe, Güter und sonstige Wirtschaftsbetriebe u.ä.) führen Dienstleistungen aus. Sie können einer oder mehreren Fakultäten oder als zentrale Einrichtungen dem Rektorat zugeordnet sein.

(5) Ist eine Universitätseinrichtung einer Fakultät zugeordnet, führt der Dekan gemäß § 24 Abs. 2 LHG die Dienstaufsicht über die in der Einrichtung tätigen akademischen Mitarbeiter und über die sonstigen Mitarbeiter. § 11 Abs. 5 LHG bleibt unberührt.

(6) Wissenschaftliche Einrichtungen geben sich eine Satzung, in der insbesondere die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung geregelt ist; diese Satzung ist vom Senat zu verabschieden.

(7) Graduiertenschulen sind wissenschaftliche Einrichtungen.

§ 11 b Studien- und Forschungszentrum für Kompetenzerwerb

(1) Das Studien- und Forschungszentrum für Kompetenzerwerb (House of Competence, HoC) ist als zentrale wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 15 Abs. 7 LHG dem Rektorat zugeordnet, das die Dienstaufsicht führt.

(2) Das Studien- und Forschungszentrum für Kompetenzerwerb verbindet Forschungs- und Anwendungsfelder von Psychologie, Kultur-, Sport-, Sozial und Erziehungswissenschaften.

§ 11 c Karlsruher Haus des wissenschaftlichen Nachwuchses

(1) Das Karlsruher Haus des wissenschaftlichen Nachwuchses (Karlsruhe House of Young Scientists, KHYS) ist als zentrale Betriebseinrichtung gemäß § 15 Abs. 7 LHG dem Rektorat zugeordnet, das die Dienstaufsicht führt.

(2) Zentrale Aufgabe des KHYS ist die Förderung der Doktoranden bis zum erfolgreichen Abschluss der Promotion und die Unterstützung beim Eintritt in den Beruf. Auch Postdoktoranden erhalten Unterstützungsangebote.“

III. Nach § 18 wird folgender neuer § 18 a eingefügt:

„§ 18 a Entscheidung über die Verwendung der Studiengebühren

(1) Über die Verwendung der Einnahmen aus den allgemeinen Studiengebühren im Rahmen des Landeshochschulgebührengesetzes wird unter besonderer Beteiligung der Studierenden entschieden.

(2) Auf zentraler Ebene erfolgt die Beteiligung der Studierenden in einer vom Senat eingesetzten beratenden Kommission, bestehend aus Mitgliedern des Rektorats, zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden und je einem Senatsmitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter, der Hochschullehrer sowie einem Dekan. Mindestens eines der studentischen Mitglieder muss Senatsmitglied sein. Die Kommission legt dem Senat einen Vorschlag zur Verwendung der Einnahmen aus den allgemeinen Studiengebühren vor.

(3) In den Fakultäten erfolgt die Beteiligung der Studierenden in der Studienkommission oder in einer von der Fakultät dafür eingerichteten Kommission zur Verwendung der Studiengebühren.“

Artikel 2: In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft.

Karlsruhe, den 22. Dezember 2008

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)